



Österreichischer
Fertighausverband

Der
Österreichische Fertighausverband
bescheinigt mit diesem

Zertifikat

Nr. FH/03-10, dass die Firma

HAG FERTIGHAUS GmbH

dem Österreichischen Fertighausverband
seit 1989 als ordentliches Mitglied

angehört und alle damit in Zusammenhang stehenden Bedingungen
und Auflagen (gemäß umseitiger Auflistung) erfüllt.

Die Firma HAG FERTIGHAUS GmbH ist daher berechtigt, die Wort-Bildmarke
»Mitglied – Österreichischer Fertighausverband« zu führen.

Die Firma HAG FERTIGHAUS GmbH wird durch ein
unabhängiges akkreditiertes Prüfinstitut in den Produktionsstätten
sowie auf den Baustellen güteüberwacht und ist daher berechtigt,
das »Gütezeichen Fertighaus« zu führen.

Dieses Zertifikat behält seine Gültigkeit, solange die Mitgliedschaft im Österreichischen Fertighausverband aufrecht ist.

Vösendorf, im Dezember 2003



Der Vizepräsident

Der Präsident



Bedingungen und Auflagen:

Der Inhaber des Zertifikats Nr. FH/03-10 des Österreichischen Fertighausverbandes ist zur Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen verpflichtet:

- Produktion und/oder Vertrieb von Fertighäusern gemäß ÖNORM B 2310 und ÖNORM B 2320;
- Produktion und/oder Vertrieb von Fertighäusern nach dem definierten Mindestleistungsumfang des Österreichischen Fertighausverbandes;
- Einhaltung aller Voraussetzungen zum Erhalt und Führen des Gütezeichens Fertighaus;
- Einhaltung der jeweils gültigen Bauordnung sowie aller gültigen Normen bei Material, Herstellung und Montage, speziell im Hinblick auf Brand-, Schall- und Wärmeschutz bzw. Statik;
- Eigenüberwachung: Diese hat mindestens zu bestehen aus Wareneingangskontrolle, Produktionskontrolle sowie Baustellenkontrolle und ist nachvollziehbar zu protokollieren;
- Fremdüberwachung: Kontinuierliche Güteüberwachung durch ein unabhängiges akkreditiertes Prüfinstitut auf Basis eines Überwachungsvertrages;
- Anerkennung des unabhängigen Ombudsmann und seiner Entscheidungen;
- Auf offerierte Fertighäuser ist eine mindestens zwölf Monate gültige Fixpreisgarantie abzugeben;
- Die Anzahlung für Fertighäuser ist mit zehn Prozent der Kosten limitiert. Die restliche Bezahlung erfolgt nach erbrachtem Leistungsfortschritt;
- Sollte ein Rücktritt vom Kaufvertrag eines Fertighauses erfolgen, darf die verrechnete Stornogebühr zehn Prozent des Kaufpreises nicht übersteigen (sofern Gesetze nichts anderes vorsehen bzw. der Rücktritt nicht ohnehin stornogebührenfrei ist, da dies im Kaufvertrag so vereinbart wurde; eine Baubewilligung nicht erreicht werden kann; nicht vorhersehbare Kosten für baubehördliche Auflagen über zehn Prozent der Gesamtbaukosten bei *Ausbauhäusern* und über fünf Prozent der Gesamtbaukosten bei *Schlüsselfertigen Häusern* liegen; der Finanzierungsplan nicht eingehalten wird). Diese Regelungen gelten nur, wenn mit der Produktion des Fertighauses noch nicht begonnen wurde;
- Verzicht auf vergleichende Werbung gegenüber anderen Mitgliedern des Österreichischen Fertighausverbandes;
- Anerkennung und Einhaltung der Statuten des Österreichischen Fertighausverbandes;
- Der Ausschluss aus dem Österreichischen Fertighausverband wird veröffentlicht.